

Nachbesserungsrecht des Verkäufers.

(Nachdruck verboten.)

Bekanntlich hat nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bei Lieferung mangelhafter Ware der Käufer das Recht, Wandelung oder Minderung, d. h. Rückgängigmachung des Kaufs oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Es fragt sich nun, ob nach bürgerlichem Recht dem Verkäufer das Recht zusteht, durch Nachbesserung der mangelhaften Ware die vom Käufer verlangte Wandelung abzuwenden.

Mit dieser Frage beschäftigt sich das Reichsgericht in der angezogenen Entscheidung. Es geht davon aus, daß das Gesetz an keiner Stelle dem Verkäufer ausdrücklich das Recht zugesprochen habe, das Wandlungsbegehren des Käufers, d. h. das Verlangen nach Rückgängigmachung des Kaufs, durch Nachbesserung der mangelhaften Ware oder Ersatzlieferung einer vertragsmäßigen Ware abzuwenden. Es schließt aber aus allgemeinen Erwägungen, daß in besonders gearteten Fällen ein solches Recht anerkannt werden müsse, nämlich dann, wenn die Ausübung des Wandlungsrechtes seitens des Käufers nur den Zweck haben kann, dem Verkäufer Schaden zuzufügen, oder, wenn aus dem nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegenden Inhalt des Vertrags die Verpflichtung des Käufers zu folgern ist, die ausgebesserte Leistung gelten zu lassen.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist mit Genugtuung zu begrüßen. Sie ist eine lebendige Fortentwicklung des in der

modernen Gesetzgebung im allgemeinen betonten Billigkeitsprinzips. Hierbei wird es ja im allgemeinen seltener vorkommen, daß jemand lediglich aus Chikane von dem ihm zustehenden Wandlungsrecht Gebrauch macht. Desto häufiger wird der zweite Fall vorkommen. Es ist also zu beachten, daß der Inhalt des Kaufvertrags nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ausgelegt werden muß und daß man auf Grund einer solchen Auslegung öfters dazu kommen kann, dem Verkäufer ein Nachbesserungsrecht zuzusprechen. Hierbei werden namentlich die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche berücksichtigt werden müssen. Es wird in unserer Branche handelsüblich sein, daß sich der Käufer eine Nachbesserung mangelhafter Ware gefallen lassen muß. Dann kann er das sonst dem Käufer zustehende Wandlungsrecht nicht ausüben, sofern nicht Treu und Glauben im besonderen Falle dafür spricht. So wird beispielsweise, wenn die betreffende Ware inzwischen im Preis zurückgegangen ist, der betreffende Käufer Nachbesserung ablehnen und Wandelung verlangen können. In der Regel dürfte aber nunmehr an den Uhrmacher nicht mehr das Verlangen gestellt werden, daß er eine Uhr zurücknehmen und den Kaufpreis herauszahlen muß, weil der Kunde mit dem Gang der Uhr nicht zufrieden ist. Er kann nur verlangen, daß der Fehler abgeholfen wird.



Wunderwerke der alten und neuen Zeit.

Wenn man einmal den Versuch macht, den bekannten sieben Weltwunder der Alten die entsprechenden Wunderwerke der neueren und neuesten Zeit gegenüberzustellen, so findet man zunächst, daß die Schaffenskraft der Menschheit sich ganz andere Gebiete und Ziele erobert hat. Hauptsächlich geht sie weit über das Feld der bildenden Kunst hinaus, während die berühmten sieben Weltwunder des Altertums, die als das Großartigste jener Zeit angesehen wurden, sämtlich dem Gebiete der Baukunst und Bildnerei angehörten. Diese Wunderwerke zeigten, was menschliche Macht und Tyrannei durch Ausdauer und Nachsinnen zustande bringen konnten. So schuf die Baukunst im Sinne jener Zeit, der im Übermaße das Großartigste sah, Werke von staunenswerter Größe, Riesentempel und Paläste, deren Aufführung unsägliche Geduld beweist und unermeßliche Menschenkräfte erforderte. Überall herrscht das Gigantische vor, besonders auch bei den Götzenbildern.

Zu den ältesten der sieben Weltwunder gehören die ägyptischen Pyramiden; es sind dies bekanntlich die gewaltigen Grabmäler der Könige, von denen noch über hundert nachweisbar sind. Die größte davon ist diejenige bei Gizeh, die Pyramide des Cheops, deren Höhe 147 m beträgt. Die Seiten ihrer Grundflächen, die genau nach den vier Himmelsgegenden gerichtet sind, messen jede einzelne 230 m. Als zweites Weltwunder werden die hängenden oder fliegenden Gärten der Semiramis genannt, als drittes der Tempel der Diana zu Ephesus, ein um das Jahr 600 v. Chr. von Chersiphron erbauter Marmorprachtbau, als viertes die Statue des Jupiter im Tempel zu Olympia. Phidias, der berühmteste Bildhauer des Altertums, war ihr Schöpfer. Als fünftes folgt das Grabmal des karischen Königs Mausolos, auf Halicarnassos, auf Geheiß seiner Gattin von Satyros und Pythis erbaut. Als sechstes ist der Koloß zu Rhodos anzuführen. Die von Chares ausgeführte Kolossalstatue soll über der Hafeneinfahrt der Insel gestanden haben. Endlich wird als siebentes Weltwunder der Leuchtturm, der auf der Insel Pharos vor Alexandria im Jahre 250 v. Chr. von Sostratus erbaut wurde, genannt. Das Bauwerk war ganz aus Marmor hergestellt und soll eine Höhe von 160 m gehabt haben.

Welchen Wert haben nun diese Wunderwerke für die Glückseligkeit des Volkes gehabt? Haben sie zur kulturellen und wirtschaftlichen Fortentwicklung bedeutend beigetragen? Davon können wir nichts ersehen. Von wie viel größerer Bedeutung sind dagegen jene Wunderwerke, welche die Neuzeit den oben angeführten gleichsam gegenüberstellen kann. Denken wir zuerst an diejenigen, welche der Vervollkommnung des Verkehrs dienen, z. B. an die Dampfeisenbahn, das Dampfschiff, die unterseeischen Telegraphenkabel, die elektrischen Maschinen usw., ferner aber an die überaus glänzende Entwicklung der Naturwissenschaften, mit ihren tiefgreifenden Wirkungen auf allen möglichen Gebieten.

Nur ganz allmählich geschah der Übergang zu einem neuen und fruchtbaren Kulturleben. Eine Entdeckung und Erfindung nach der anderen mußte vervollkommend auf die Geistestätigkeit der Menschheit einwirken.

Als eine der ersten jener Erfindungen, von der man damals wohl kaum ahnte, welche Bedeutung sie mit der Zeit erlangen würde, und die zugleich zum Aufkommen unseres Gewerbes führte, darf die der Uhr betrachtet werden. Mit unseren so sehr vervollkommenen Zeitmessern sind wir nur schwer imstande, uns die damaligen Hilfsmittel in ihrer fast gänzlichen Unbrauchbarkeit vorzustellen. Wohl aber können wir den außerordentlichen Einfluß einer regelmäßig geordneten Zeitmessung auf den Gang der wichtigsten und bedeutensten Geschehnisse ermessen. Als erstes Mittel der Zeitbestimmung diente bekanntlich die Sonne. Die Sonnenuhr soll von dem Chaldäer Brosius 640 v. Chr. erfunden worden sein. Dann folgten Sand- und Wasseruhren. Vollkommenere Uhren sollen im 12. Jahrhundert bekannt geworden sein. Von Galilei wurden um 1600 die Schwingungsgesetze des Pendels erklärt, 50 Jahre später regelte der Holländer Huyghens die Uhr durch ein Pendel. Die erste Taschenuhr wurde, wie ja bekannt, von Peter Hele aus Nürnberg um das Jahr 1500 hergestellt. Die Uhr dient übrigens nicht nur zur Zeit-, sondern hauptsächlich auch zur Ortsbestimmung. Professor Launhardt schreibt in seinem Buche „Am sausenden Webstuhl der Zeit“ darüber folgendes: „Man legt zu dem Zwecke, die Himmelsrichtung nach dem Stande der Sonne festzustellen, die Uhr auf einen Tisch, oder auf die flache Hand und dreht sie so, daß der Stundenzeiger auf die Sonne zeigt. Nimmt man nun am Rande des Zifferblattes zwischen dem Punkte, an dem die Spitze des Stundenzeigers steht, und der Ziffer 12 die Mitte, so gibt die Linie von diesem Teilpunkte nach dem Mittelpunkt des Zifferblattes die Richtung des Meridians an. Das Verfahren erklärt sich sehr einfach aus der Tatsache, daß die Drehung des Stundenzeigers doppelt so rasch als die scheinbare Drehung der Sonne stattfindet. Vorausgesetzt für die Richtigkeit des Verfahrens ist allerdings, daß die benutzte Uhr nach Ortszeit geht. Ist die Uhr nach mitteleuropäischer Zeit gestellt, so muß für jede 12 Min., um welche die mitteleuropäische Zeit der Ortszeit voraussieht, der Schnittpunkt des Meridians am Rande des Zifferblattes um die Hälfte einer Minutenteilung gegen die Bewegungsrichtung des Zeigers zurückgelegt werden. Falls die mitteleuropäische Zeit aber hinter der Ortszeit zurückbleibt, muß für jede 12. Min. Unterschied der Schnittpunkt des Meridians am Rande des Zifferblattes um die Hälfte einer Minutenteilung in der Drehrichtung des Zeigers vorgeschoben werden.“

Die Anwendung des ebengenannten Verfahrens wird allerdings mehr als Notbehelf, oder als interessantes Experiment zu be-